

Kurztitel

Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 55/1990

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.02.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2017

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1989 (vgl. § 3)

Text

§ 1. (1) Die folgenden Durchschnittssätze für die Ermittlung der nicht von § 2 umfaßten Betriebsausgaben sind bei Gewerbetreibenden der angeführten Gewerbebezüge, denen gemäß § 17 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 223, die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gestattet ist, und die weder ordnungsgemäße Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung ermöglichen, anzuwenden, wenn sie das Wareneingangsbuch (§ 127 der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961) und die gemäß § 2 erforderlichen Aufzeichnungen ordnungsmäßig führen.

Gewerbebezug	Durchschnittssatz
1. Bandagisten und Orthopädiemechaniker.. ..	9,5
2. Bäcker	11,5
3. Binder, Korb- und Möbelflechter.....	8,8
4. Buchbinder, Kartonagewaren-, Etui- und Kassettenerzeuger	8,7
5. Büromaschinenmechaniker	14,3
6. Bürsten- und Pinselmacher, Kammacher und Haarschmuckerzeuger ..	10,2
7. Chemischputzer	17,2
8. Dachdecker	10,8
9. Damenkleidermacher	8,9
10. Drechsler und Holzbildhauer	11,1
11. Elektroinstallateure	8,5
12. Elektromechaniker	12,5

13. Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art.	9,2
14. Fleischer.....	5,2
15. Fliesenleger.....	8,3
16. Fotografen.....	14,4
17. Friseure	9,2
18. Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	14,3
19. Gärtner und Naturblumenbinder	9,7
20. Gas- und Wasserleitungsinstallateure.. ..	10,2
21. Gemüsekonservenerzeuger	13,3
22. Gerber	12,8
23. Glaser.....	17,7
24. Graphisches Gewerbe	11,0
25. Hafner, Keramiker und Töpfer.....	12,2
26. Herrenkleidermacher.....	7,5
27. Hutmacher, Modisten und Schirmmacher.. ..	7,1
28. Kunststoffverarbeiter	12,4
29. Kraftfahrzeugmechaniker.....	16,2
30. Kürschner, Handschuhmacher	9,0
31. Lederwarenerzeuger, Taschner, Kunstlederwarenerzeuger	10,6
32. Maler, Anstreicher und Lackierer	11,9
33. Mieder- und Wäschewarenherzeuger.....	8,3
34. Müller	10,1
35. Münzreinigungsbetriebe	20,7
36. Musikinstrumentenerzeuger.....	10,8
37. Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker.....	9,1
38. Optiker	10,8
39. Orthopädienschuhmacher	9,7
40. Radiomechaniker	10,0
41. Schuhmacher.....	7,6
42. Sattler, Riemer	7,6
43. Schmiede, Schlosser und Landmaschinenbauer.....	16,0
44. Spengler und Kupferschmiede	13,0
45. Steinmetzmeister.....	13,0
46. Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Seiler.....	14,1
47. Tapezierer	7,6
48. Tischler	10,4
49. Uhrmacher	12,0
50. Wagner und Karosseriebauer	8,8
51. Wäscher	16,7
52. Zimmermeister.....	10,7
53. Zuckerbäcker	8,0
54. Zahntechniker	11,0

(2) Bei Mischbetrieben (zB Elektroinstallateur, Elektromechaniker) ist der Durchschnittssatz für jenen Gewerbebezweig heranzuziehen, dessen Anteil am Umsatz überwiegt. Der Unternehmer ist bei entsprechender Trennung der Umsätze berechtigt, den für den einzelnen Gewerbebezweig vorgesehenen Durchschnittssatz in Anspruch zu nehmen. Wird neben einem Gewerbe, das zu einem im Abs. 1 angeführten Gewerbebezweig gehört, auch ein darin nicht angeführtes Gewerbe ausgeübt, so ist der Durchschnittssatz nur auf den Umsatz aus dem angeführten Gewerbe anzuwenden.

(3) Die Durchschnittssätze sind in Hundertsätzen der vereinnahmten Entgelte ausgedrückt.

(4) Die Führung von Aufzeichnungen im Sinne des § 18 des Umsatzsteuergesetzes 1972 schließt die Anwendung des Durchschnittssatzes nicht aus.

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2019

Gesetzesnummer

10004643

Dokumentnummer

NOR12050696

alte Dokumentnummer

N3199010529J